

KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 4 – Soziale Sicherheit: eine Planstelle im „Verwaltungsfachdienst“;
 Abteilung 9 – Straßen und Brücken: eine Planstelle als Verwaltungsfachassistent/in bei der Brückenmeisterei Villach;
 Straßenmeisterei Rosental: ein/e Straßenfacharbeiter/in;
 Bezirkshauptmannschaft Villach: eine Planstelle im Gehobenen Verwaltungsdienst im Bereich Sozialwesen in Teilbeschäftigung (50%) als Karenzvertretung;
 Musikschulen des Landes Kärnten: zwei Planstellen für eine teilbeschäftigte Lehrkraft im Fach Harfe mit dem Schwerpunktfach Hackbrett und für eine teilbeschäftigte Lehrkraft im Fach Querflöte

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:
 Stellen Klinikum Klagenfurt, LKH Villach

Stadt Villach: Gartenmeister/in bzw. Baumkontrollor/in;
 Finanzdirektor/in

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hermagor, der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard, der Marktgemeinde Ebenthal, der Marktgemeinde Bad Bleiberg, der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg, der Marktgemeinde Treffen, der Gemeinde Maria Wörth, der Gemeinde St. Stefan im Gailtal, der Gemeinde Stall, der Gemeinde Reichenau, der Gemeinde Mühldorf, der Gemeinde Ferndorf, der Gemeinde Zell, der Gemeinde Ossiach

Aufhebung eines Aufschließungsgebietes in der Marktgemeinde Lavamünd

Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung in der Stadtgemeinde Wolfsberg, in der Marktgemeinde Finkenstein, in der Gemeinde Gallizien

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land: Genehmigung des Teilbebauungsplanes der Stadtgemeinde Ferlach

Grundverkehrskommission bei der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land: Eigentumsübertragungen

■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Lakeside Science & Technology Park GmbH: Neubau eines Bürogebäudes und einer Hochgarage: Projektleitung, Projektsteuerungsleistungen

■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Abteilung 4 – Soziale Sicherheit

Eine Planstelle im „Verwaltungsfachdienst“

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule oder kaufmännischen Lehre; sehr gute EDV-Kenntnisse (Windows, Excel, Word); gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift; Führerschein der Klasse B.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe c

Dienstverhältnis: befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: www.ktn.gv.at (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Staates, dessen Angehörigen Österreich aufgrund von Verträgen im Rahmen der Europäischen Union dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländer besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 12. September 2019 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1. 10-Minuten-Abschrift, 2. Überprüfung der EDV-Anwenderkenntnisse (Word, Excel), 3. Rechtsschreibtest. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 4. Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 7. August 2019

Für die Kärntner Landesregierung:

Mario M i k o s c h

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Abteilung 9 – Straßen und Brücken

Eine Planstelle als Verwaltungsassistent/in bei der Brückenmeisterei Villach

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: Abschluss einer mittleren technischen Schule oder einer Lehre als Technischer Zeichner oder Abschluss einer mittleren kaufmännischen Schule oder einer kaufmännischen Lehre; EDV-Anwenderkenntnisse (Windows, Excel, Word); Führerschein der Klasse B.

Erwünscht: betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse; Kenntnisse zur Inventarverwaltung; Kenntnisse im BIS.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe c

Dienstverhältnis: befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: Villach

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: www.ktn.gv.at (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse nach den dienstrechtlichen Bestimmungen von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Staates, dessen Angehörigen Österreich aufgrund von Verträgen im Rahmen der Europäischen Union dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländer besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 12. September 2019 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 17. Juli 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Mario M i k o s c h

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Straßenmeisterei Rosental
Ein/e Straßenfacharbeiter/in

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossene Lehre in einem Beruf des Bauhaupt- oder Baunebengewerbes oder eines Metallberufes oder eine diesen Lehrberufen entsprechende Berufsausbildung; Führerschein der Klassen B und C.

Erwünscht: abgeschlossene Lehre in der Metallverarbeitung; Kranschein.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsgruppe p 3

Dienstverhältnis: befristet auf die Dauer eines Jahres
Dienstort: Ferlach

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: www.ktn.gv.at (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Staates, dessen Angehörigen Österreich aufgrund von Verträgen im Rahmen der Europäischen Union dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländer besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 19. September 2019 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, weil der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Beurteilung und Analyse der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 2.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 17. Juli 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Mario M i k o s c h

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Bezirkshauptmannschaft Villach

Eine Planstelle im „Gehobenen Verwaltungsdienst“ im Bereich Sozialwesen in Teilbeschäftigung (50 %) als Karenzvertretung

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossene Reifeprüfung; EDV-Kenntnisse (MS Office); Führerschein der Klasse B.

Erwünscht: Kenntnisse der öffentlichen Verwaltung; Kenntnisse der Abläufe von Verwaltungsverfahren.

Um die mit dieser Planstelle verbundenen Aufgaben erfüllen zu können, sollten die Bewerber/innen eine selbstständige und eigenverantwortliche Arbeitsweise, Kommunikations- und Konfliktlösungsfähigkeit, Engagement und Eigeninitiative, Teamorientierung, Belastbarkeit, Verantwortungsbereitschaft, Lern- und Weiterbildungsbereitschaft und soziale Kompetenz im persönlichen Umgang mit Kundinnen und Kunden mitbringen.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe b

Dienstverhältnis: befristetes Dienstverhältnis in Teilbeschäftigung (50 %)

Dienstort: Villach

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: www.ktn.gv.at (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse – entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen – von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung

nachweisen können und diese bis spätestens 16. September 2019 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 8. August 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Mario Mikosch

Amt der Kärntner Landesregierung

Bei den Musikschulen des Landes Kärnten gelangen ab dem Wintersemester 2019 folgende Planstellen (Karenzvertretungen) zur Besetzung:

Eine Planstelle für eine teilbeschäftigte Lehrkraft im Fach Harfe mit dem Schwerpunktfach Hackbrett an den Musikschulen Flattach, Heiligenblut, Kolbnitz, Obervellach und Winklern

Eingeladen zu einem Probespiel mit Lehrauftritt werden Bewerber/innen, die eine abgeschlossene staatliche Lehrbefähigung im Fach Hackbrett und Harfe durch eine musikalisch-pädagogische Ausbildung an einer Hochschule für Musik und darstellende Kunst oder einem berufsbildenden Konservatorium oder eine sonstige geeignete Befähigung nachweisen können.

Eine Planstelle (Karenzvertretung) für eine teilbeschäftigte Lehrkraft im Fach Querflöte an den Musikschulen Flattach, Heiligenblut, Kolbnitz, Obervellach und Winklern

Eingeladen zu einem Probespiel mit Lehrauftritt werden Bewerber/innen, die eine abgeschlossene staatliche Lehrbefähigung im Fach Klarinette durch eine musikalisch-pädagogische Ausbildung an einer Hochschule für Musik und darstellende Kunst oder einem berufsbildenden Konservatorium oder eine sonstige geeignete Befähigung nachweisen können.

Entlohnung/Einstufung: I L/I 3 oder I L/I 2a1 Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994 i.d.g.F.

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese die Ausschreibungskriterien erfüllen und ihre Bewerbung mit einem Bewerbungsbogen, der bei den Portieren des Amtes der Kärntner Landesregierung (Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1), bei der Direktion der Musikschulen des Landes Kärnten (Klagenfurt am

Wörthersee, Mießtaler Straße 8) sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft aufliegt bzw. im Internet: www.ktn.gv.at (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist, erfolgen, die vom Bewerber angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben, und diese bis spätestens 19. September 2019 beim Amt der Kärntner Landesregierung, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, bzw. interne Bewerber, die sich in einem arbeitsrechtlich zweitbestem Dienstverhältnis befinden, sind im Falle von Karenzvertretungen in das Auswahlverfahren (Probespiel und Lehrauftritt) nicht einzubeziehen.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, 8. August 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. Gerald Ring

**Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG
Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Für das Klinikum Klagenfurt am Wörthersee gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Klinische Mikrobiologie und Hygiene

Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Kinder- und Jugendpsychiatrie

Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin für die Abteilung für Neurologie und Psychiatrie des Kindes- und Jugendalters

Operationsassistentin/Operationsassistent

Fachkräfte für die Kindergartenpädagogik

Reinigungskräfte (m/w) in 50% Teilzeitbeschäftigung

Für das LKH Villach gelangt folgende Stelle zur Besetzung:

Apothekerin/Apotheker

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online, unter der entsprechenden Ausschreibung auf unserer Homepage, bis zum jeweiligen Bewerbungsende.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektivierungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse unter www.kabeg.at.

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur Bewerber/innen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und die erforderlichen Unterlagen beibringen. Ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 27. August 2019

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:
i.A. Wolfgang Schöffauer

Stadt Villach
Rathausplatz 1, 9500 Villach

Die Stadt Villach schreibt folgende Planstellen aus:
 Gartenmeister/in bzw. Baumkontrollor/in
 Das Beschäftigungsausmaß beträgt 40 Wochenstunden.
 Das Anfangsgehalt beträgt ohne Anrechnung von Vordienstzeiten mindestens monatlich brutto € 2.540,80.

Finanzdirektor/in

Das Beschäftigungsausmaß beträgt 40 Wochenstunden.
 Das Anfangsgehalt beträgt ohne Anrechnung von Vordienstzeiten mindestens monatlich brutto € 5.296,68.

Nähere Hinweise finden Sie auf der Website der Stadt Villach - www.villach.at/stellenausschreibungen.

Villach, am 26. August 2019

Für den Bürgermeister:
 Der Abteilungsleiter:
 Mag. Thomas B o d n e r

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN
Amt der Kärntner Landesregierung

Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 19. August 2019, Zl. 03-Ro-48-1/9-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See vom 15. Mai 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

6/2018 eine Teilfläche von ca. 1.890 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 1389, KG Vellach, in Bauland-Gewerbegebiet (§ 3 Abs. 7 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 19. August 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
 Der Landesrat:
 Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 19. August 2019, Zl. 03-Ro-8-1/4-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i. Lav. vom 29. April 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

6/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 838, KG Twimberg, im Ausmaß von 3.850 m² von derzeit Grünland – Erholungsfläche in Bauland – Gewerbegebiet (§ 3 Abs. 7 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 19. August 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
 Der Landesrat:
 Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 19. August 2019, Zl. 03-Ro-17-1/3-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 3. Juli 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

1/2019 eine Teilfläche von ca. 1.245 m² aus dem als Grünland-Sportanlage allgemein festgelegten Grundstück Nr. 628/2, KG Mieger, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 19. August 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
 Der Landesrat:
 Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Marktgemeinde Bad Bleiberg

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 19. August 2019, Zl. 03-Ro-6-1/12-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Bad Bleiberg vom 17. Dezember 2018 über die integrierte Flächenwidmungs- und Bauungsplanung „Spitzhalde“, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern abgeändert wurde, als unter den Punkten

7a/2017 die Flächen bzw. Teilflächen der Grundstücke Nr. 1336/82, 1336/83, 1336/84, 1336/68 und 1336/87, KG Bleiberg, im Ausmaß von 5.369 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

7b/2017 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1336/68, KG Bleiberg, im Ausmaß von 4.226 m² von derzeit Bauland – Sondergebiet – Energiegewinnung, Nahwärmeversorgung in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

7c/2017 Teilflächen der Grundstücke Nr. 1336/68 und 1336/87, KG Bleiberg, im Ausmaß von 1.173 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Garten (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

sowie Bebauungsbedingungen laut Verordnung „Spitzhalde“ vom 17. Dezember 2018 für den obgenannten Bereich (§ 31a K-GplG 1995 – integrierte Flächenwidmungs- und Bauungsplanung)

beschlossen wurden, gemäß § 31b Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 19. August 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
 Der Landesrat:
 Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 19. August 2019, Zl. 03-Ro-23-1/5-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 18. April 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

9/2018 eine Fläche von 400 m² aus dem als Grünland-land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 189,

KG Unterort, in Grünland-landwirtschaftliche Hofstelle (§ 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 19. August 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 19. August 2019, Zl. 03-Ro-122-1/5-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See vom 27. März 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

5a/2017 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 828/6, KG Treffen, im Ausmaß von 320 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

5b/2017 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 828/6, KG Treffen, im Ausmaß von 5 m² von derzeit Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

6a/2017 Teilflächen der Grundstücke Nr. 391/1 und 227/4, KG Töbring, im Ausmaß von 6.045 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

6b/2017 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 228/2, KG Töbring, im Ausmaß von 2.335 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Verkehrsflächen – Parkplatz (§ 6 K-GplG 1995),

9a/2017 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 502/1, KG Sattendorf, im Ausmaß von 135 m² von derzeit Ersichtlichmachungen – Gewässer, See in Grünland – Erholungsfläche (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

9b/2017 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 302/15, KG Sattendorf, im Ausmaß von 50 m² von derzeit Grünland – Kabinenbau in Grünland – Erholungsfläche (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

10a/2017 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 515/1, KG Sattendorf, im Ausmaß von 60 m² von derzeit Ersichtlichmachungen – Gewässer, See in Grünland – Schiffsanlegestelle (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

10b/2017 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 250/16, KG Sattendorf, im Ausmaß von 9 m² von derzeit Grünland – Liegewiese in Grünland – Schiffsanlegestelle (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

11a/2017 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 515/18, KG Sattendorf, im Ausmaß von 96 m² von derzeit Ersichtlichmachungen – Gewässer, See in Grünland – Erholungsfläche (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

11b/2017 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 250/16, KG Sattendorf, im Ausmaß von 1 m² von derzeit Grünland – Liegewiese in Grünland – Erholungsfläche (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

2/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 734, KG Treffen, im Ausmaß von 165 m² von derzeit Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurden, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 19. August 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Maria Wörth

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 19. August 2019, Zl. 03-Ro-74-1/2-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Maria Wörth vom 23. Mai 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

2/2017 eine Teilfläche von ca. 124 m² aus dem als Grünland-Erholungsfläche festgelegten Grundstück Nr. 1112/84, KG Reifnitz, in Grünland-Liegewiese (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

3A/2017 eine Teilfläche von ca. 30 m² aus dem als Grünland-Erholungsfläche festgelegten Grundstück Nr. 439/3, KG Maria Wörth, in Grünland-Liegewiese ohne bauliche Anlagen mit Ausnahme von Seeeinbauten (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

3B/2017 eine Teilfläche von ca. 11 m² aus dem als Grünland-Gewässer festgelegten Grundstück Nr. 529/1, KG Maria Wörth, in Grünland-Liegewiese ohne bauliche Anlagen mit Ausnahme von Seeeinbauten (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

5/2017 eine Teilfläche von ca. 611 m² aus dem als Grünland-Erholungsfläche festgelegten Grundstück Nr. 284/3, KG Reifnitz, in Grünland-Garten- und Gerätehütte (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995) und

2/2018 eine Teilfläche von ca. 28 m² aus dem als Grünland-Gewässer festgelegten Grundstück Nr. 1112/8, KG Reifnitz, in Grünland-Liegewiese (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 19. August 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Stefan im Gailtal

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 19. August 2019, Zl. 03-Ro-107-1/4-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde St. Stefan im Gailtal vom 14. März 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

02/2018 eine Teilfläche von ca. 1.200 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 15, 16 und 17, je KG Köstendorf, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 19. August 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Stall

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 19. August 2019, Zl. 03-Ro-114-1/3-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Stall vom 11. Juni 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1/2019 eine Teilfläche von ca. 479 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 70, 717/1, 718/1 und 719/1, je KG Gößnitz, in Grünland-Hofstelle eine land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

2/2019 eine Teilfläche von ca. 354 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 1056, 1065/1, 1065/2, 1084 und 1066, je KG Stall, in Grünland-Hofstelle eine land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

3a/2019 eine Teilfläche von ca. 588 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 442/1, KG Gößnitz, in Grünland-Reit- und Turnierplatz (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

3b/2019 eine Teilfläche von ca. 212 m² aus dem als Bauland-Dorfgebiet festgelegten Grundstück Nr. 442/1, KG Gößnitz, in Grünland-Reit- und Turnierplatz (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

5a/2019 eine Teilfläche von ca. 1.088 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 451/3, 453/2, 647/13 und 451/4, je KG Stall in Grünland-Hofstelle eine land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

5b/2019 eine Teilfläche von ca. 30 m² aus dem als Grünland-Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes festgelegten Grundstück Nr. 2/2, KG Sonnberg, in Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

6a/2019 eine Teilfläche von ca. 373 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 967 und 968, je KG Stall, in Grünland-Nebengebäude (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

6b/2019 eine Teilfläche von ca. 107 m² aus dem als Bauland-Dorfgebiet festgelegten Grundstück Nr. 968, KG Stall, in Grünland-Nebengebäude (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

6c/2019 eine Teilfläche von ca. 527 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 894, KG Stall, in Grünland-Säge (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995) und

7/2019 eine Teilfläche von ca. 212 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 442/2, KG Gößnitz, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 19. August 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Reichenau

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 19. August 2019, Zl. 03-Ro-93-1/5-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Reichenau vom 7. Mai 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1a/2018 die Flächen bzw. Teilflächen der Grundstücke Nr. 555/3, 561/1, 561/2, 1181, 1182, 1376, 555/1, 555/2, 559, 560/1, 562, KG Wiedweg, im Ausmaß von 5.445 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

1b/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 555/2, KG Wiedweg, im Ausmaß von 282 m² von derzeit Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

1c/2018 die Fläche bzw. Teilflächen der Grundstücke Nr. 138/1, 559 und 562, KG Wiedweg, im Ausmaß von 464 m² von derzeit Bauland – Dorfgebiet in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

1d/2018 Teilflächen der Grundstücke Nr. 559 und 562, KG Wiedweg, im Ausmaß von 753 m² von derzeit Verkehrsflächen – Weg nach Luftbild in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

5a/2018 Teilflächen der Grundstücke Nr. 22/25, 22/32, 22/33, 22/34 und 22/35, KG Wiedweg, im Ausmaß von 130 m² von derzeit Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche in Bauland – Kurgebiet – Sonderwidmung – Freizeitwohnsitz (§ 3 Abs. 6 in Verbindung mit § 8 K-GplG 1995),

5b/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 22/25, KG Wiedweg, im Ausmaß von 127 m², von derzeit Bauland – Kurgebiet – Sonderwidmung – Freizeitwohnsitz in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

8/2018 Teilflächen der Grundstücke Nr. 803/1, 804/1 und 873/2, KG Winkl Reichenau, Ausmaß von 868 m², von Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

11/2018 die Fläche des Grundstückes Nr. 334/3, KG Wiedweg, im Ausmaß von 80 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Carport (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

festgelegt wurden, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 19. August 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Mühldorf

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 19. August 2019, Zl. 03-Ro-81-1/8-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Mühldorf vom 22. März 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

2/2017 eine Teilfläche von ca. 2.260 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 1577/1, KG Mühldorf, in Bauland-Dorfgebiet – Sonder-

widmung Freizeitwohnsitz (§ 3 Abs. 4 i.V.m. § 8 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 19. August 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ferndorf

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 19. August 2019, Zl. 03-Ro-27-1/2-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Ferndorf vom 26. Juni 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 577/2, KG Gschriet, im Ausmaß von 180 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Carport (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

2/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 82/4, KG Ferndorf, im Ausmaß von 69 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

3a/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 289/1, KG Gschriet, im Ausmaß von 163 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet – Sonderwidmung – Freizeitwohnsitz (§ 3 Abs. 4 in Verbindung mit § 8 K-GplG 1995),

3b/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 289/1, KG Gschriet, im Ausmaß von 300 m² von derzeit Bauland – Dorfgebiet – Sonderwidmung – Freizeitwohnsitz in Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

4/2018 Teilflächen der Grundstücke Nr. 1161/1 und 1163, KG Ferndorf, im Ausmaß von 1.174 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

festgelegt wurden, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 19. August 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Zell

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 26. August 2019, Zl. 03-Ro-132-1/3-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Zell vom 25. Juni 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1a/2018 eine Teilfläche von ca. 601 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 335/2, 335/3, 337/1, alle KG Zell im Winkel, in Grünland-Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

1b/2018 eine Teilfläche von ca. 166 m² aus den als Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche festgelegten Grundstücken Nr. 335/2 und 337/1, alle KG Zell im Winkel,

in Grünland-Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

1c/2018 eine Teilfläche von ca. 22 m² aus dem als Grünland-Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes festgelegten Grundstück Nr. 338/1, KG Zell im Winkel, in Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland (§ 5 K-GplG 1995),

1d/2018 eine Teilfläche von ca. 109 m² aus dem als Grünland-Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes festgelegten Grundstück Nr. 734, KG Zell im Winkel, in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

1e/2018 eine Teilfläche von ca. 2.924 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 734, KG Zell im Winkel, in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

1f/2018 eine Teilfläche von ca. 641 m² aus den als Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche festgelegten Grundstücken Nr. 334, 332 und 338/1, alle KG Zell im Winkel, in Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland (§ 5 K-GplG 1995),

4a/2018 eine Teilfläche von ca. 330 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 661/4, KG Zell bei der Pfarre, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

4b/2018 eine Teilfläche von ca. 170 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 661/4, KG Zell bei der Pfarre, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995) und

4c/2018 eine Teilfläche von ca. 160 m² aus dem als Bauland-Dorfgebiet festgelegten Grundstück Nr. 661/4, KG Zell bei der Pfarre, in Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland (§ 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 26. August 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ossiach

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 26. August 2019, Zl. 03-Ro-86-1/6-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 27. Juni 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1a/2019 Teilflächen der Grundstücke Nr. 27/2, 25 und 56/1, KG Ossiach, im Ausmaß von 873 m² von derzeit alt Grünland – Marina in Grünland – Bad und Marina (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

1c/2019 Teilflächen der Grundstücke Nr. 27/2 und 56/1, KG Ossiach, im Ausmaß von 113 m² von derzeit Grünland – Bad in Grünland – Bad und Marina (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

1d/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 27/2, KG Ossiach, im Ausmaß von 92 m² von derzeit Grünland – Kabinenbau in Grünland – Bad und Marina (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

1g/2019 Teilflächen der Grundstücke Nr. 27/2 und 25, KG Ossiach, im Ausmaß von 232 m² von derzeit alt Grünland – Marina in Grünland – Park (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

2a/2019 Teilflächen der Grundstücke Nr. 933 und 932, KG Ossiach, im Ausmaß von 317 m² von derzeit Verkehrsflächen

chen – allgemeine Verkehrsfläche in Bauland – Reines Kurgebiet (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995),

2b/2019 die Fläche bzw. eine Teilfläche der Grundstücke Nr. 19/2 bzw. 932, KG Ossiach, im Ausmaß von 2.562 m² von derzeit Bauland – Kurgebiet in Bauland – Reines Kurgebiet (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995),

2c/2019 Teilflächen der Grundstücke Nr. 19/3 und 19/4, KG Ossiach, im Ausmaß von 126 m² von derzeit Grünland – Kabinenbau in Bauland – Reines Kurgebiet (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995),

2d/2019 Teilflächen der Grundstücke Nr. 19/6 und 933, KG Ossiach, im Ausmaß von 101 m² von derzeit Grünland – Bad in Bauland – Reines Kurgebiet (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995),

2e/2019 Teilflächen der Grundstücke Nr. 19/4, 19/3 und 27/2, KG Ossiach, im Ausmaß von 1.283 m² von derzeit Grünland – Kabinenbau in Grünland – Bad (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995);

4/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 631/1, KG Ossiach, im Ausmaß von 15 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Kabinenbau (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

5/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 266, KG Ossiach, im Ausmaß von 50 m² von derzeit Grünland – Liegewiese in Grünland – Kabinenbau (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

6/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 281/2, KG Ossiach, im Ausmaß von 115 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Parkplatz (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

festgelegt wurden, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 26. August 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Aufhebung eines Aufschließungsgebietes in der Marktgemeinde Lavamünd

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 19. August 2019, Zl. 03-Ro-63-3/4-2019 die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Lavamünd vom 14. Juni 2019, Zl. 031-2/10/2019, mit welcher die Verordnung vom 20. Juni 2006, Zl. 031-2/11/2006, insofern geändert wird, als die als Bauland gewidmeten und als Aufschließungsgebiet festgelegten Grundstücke

A01/2019 Grundstücke Nr. 1211/1, 1211/10, 1211/12 und 1211/13, KG Magdalensberg, im Ausmaß von 4.391 m² freigegeben werden, gemäß § 4a Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 19. August 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung in der Stadtgemeinde Wolfsberg

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 20. August 2019, Zl. 03-Ro-131-1/16-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 11. Juli 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

41/2016 die Flächen bzw. Teilflächen der Grundstücke Nr. 230/3, 230/5, 230/4, 230/6, 230/8, 230/9, KG Priel, im Ausmaß von 13.140 m² von derzeit Bauland-Geschäftsgebiet-Aufschließungsgebiet in Bauland – Geschäftsgebiet – Sonderwidmung – Einkaufszentrum der Kategorie II (§ 3 Abs. 8 i.V. mit § 8 K-GplG 1995)

42/2016 die Fläche bzw. Teilflächen der Grundstücke Nr. 230/13, 230/11, 230/9, 230/4, 230/8, KG Priel, im Ausmaß von 15.734 m² von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Geschäftsgebiet – Sonderwidmung – Einkaufszentrum der Kategorie II (§ 3 Abs. 8 i.V. mit § 8 K-GplG 1995)

sowie ein Höchstausmaß der wirtschaftlich zusammenhängenden Verkaufsfläche von maximal 17.500 m² sowie weiteren Bebauungsbedingungen laut Verordnung „XXXLutz und Möbelix“ vom 11. Juli 2019, für obgenannten Bereich (§ 31a K-GplG 1995 – Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung)

beschlossen wurden, gemäß § 31b Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 20. August 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 19. August 2019, Zl. 03-Ro-28-1/10-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom 28. März 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

29a/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 427/5, KG Mallestig, im Ausmaß von 1.606 m² von derzeit Bauland – Wohngebiet in Bauland – Geschäftsgebiet – Sonderwidmung – Einkaufszentrum der Kategorie I (§ 3 Abs. 8 i.V. mit § 8 K-GplG 1995)

29b/2018 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 427/5, KG Mallestig, im Ausmaß von 1.622 m² von derzeit Bauland – Dorfgebiet in Bauland – Geschäftsgebiet – Sonderwidmung – Einkaufszentrum der Kategorie I (§ 3 Abs. 8 i.V. mit § 8 K-GplG 1995)

mit einem Höchstausmaß der wirtschaftlich zusammenhängenden Verkaufsfläche von 850 m² sowie weiteren Bebauungsbedingungen laut Verordnung „EKZ I-SPAR“ vom 28. März 2019 für den obgenannten Bereich (§ 31a K-GplG 1995 – integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung)

beschlossen wurden, gemäß § 31b Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 19. August 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung
der Gemeinde Gallizien**

I.

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 19. August 2019, Zl. 03-Ro-34-1/11-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Gallizien vom 4. April 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

6a/2018 eine Teilfläche von 5.247 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 20/1 und 16/1, KG Gallizien, in Bauland-Dorfgebiet – Sonderwidmung Freizeitwohnsitz (§ 3 Abs. 4 i.V.m. § 8 K-GplG 1995),

6b/2018 eine Teilfläche von ca. 1.033 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 16/10, 16/1 und 20/1, KG Gallizien, in allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

6d/2018 eine Teilfläche von ca. 1.080 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 16/10 und 16/1, KG Gallizien, in Grünland-Carport (§ 5 K-GplG 1995)

sowie Bebauungsbedingungen laut Verordnung „Linsendorf-West“ vom 4. April 2019 für den obgenannten Bereich (§ 31a K-GplG 1995 – integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung)

beschlossen wurden, gemäß § 31b Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.G.F., genehmigt.

II.

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 19. August 2019, Zl. 03-Ro-34-1/11-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Gallizien vom 4. April 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

6c/2018 eine Teilfläche von 4.500 m² aus den als Bauland-Dorfgebiet – Sonderwidmung Freizeitwohnsitz festgelegten Grundstücken Nr. 2/2 und 5, KG Gallizien, in Grünland-Land- und Forstwirtschaft (§ 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.G.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 19. August 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land

Die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt hat mit Bescheid vom 27. August 2019, Zahl KL3-BAU-534/2019(003/2019), den vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Ferlach am 12. Dezember 2017 beschlossenen Teilbebauungsplan genehmigt.

Die Genehmigung des Teilbebauungsplanes wird mit Ablauf des Tages der Kundmachung wirksam.

Rechtsgrundlage: § 26 (5) in Verbindung mit § 27 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995.

Klagenfurt am Wörthersee, am 27. August 2019

Für den Bezirkshauptmann:
Andrea S c h a u n i g, BA MA

**Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Villach-Land**

Gemäß § 10 Abs. 3 Kärntner Grundverkehrsgesetz 2002, LGBl. Nr. 9/2004 idF. LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung

des Grundstückes 133/1 LN der Liegenschaft EZ 27 KG Töbring im Ausmaß von 2,9488 ha,

des Grundstückes 2/1 Wald/Gewässer der Liegenschaft EZ 61 KG Velden a WS. im Ausmaß von 1,6564 ha bekanntgegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in die Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Villach-Land, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den – allenfalls um bis zu 10 % erhöhten – Verkehrswert zu bezahlen.

Villach, am 27. August 2019

Für die Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Villach-Land:
Der Vorsitzende:
Dr. R i e p a n

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

**Lakeside Science & Technology Park GmbH
Lakeside B11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Veröffentlichung von Bauleistungen im offenen Verfahren im Oberschwellerbereich lt. BVergG 2018

Die Lakeside Science & Technology Park GmbH beabsichtigt im Zeitraum von Oktober 2019 bis Dezember 2021, am Areal des Lakeside Parks in Klagenfurt am Wörthersee, den Neubau eines Bürogebäudes und einer Hochgarage.

Auftragsgegenstand: Projektleitung | Projektsteuerungsleistungen

Die Angebots- und Korrespondenzsprache ist Deutsch. Die Schriftform ist verbindlich.

Alternativ- und Teilangebote sind nicht zugelassen. Eine Teilvergabe ist nicht vorgesehen.

Abänderungsangebote sind nur neben dem Hauptangebot zulässig.

Eignungskriterien/Mindestkriterien: Nachweise gemäß B-VergG, ANKÖ und Eigenerklärung sind mit dem Anbot beizubringen.

Zuschlagskriterien: Den Zuschlag erhält das Angebot nach dem Bestbieterprinzip, gemäß Ausschreibungsgrundlage Angebotsabgabe/Einreichschluss: 26. September 2019 – 12.00 Uhr; Ort: digital Lieferanzeiger (www.auftrag.at)

Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibung: Die Angebotsunterlagen sind digital erhältlich bei: www.auftrag.at

Anfragen sind über das Online Portal schriftlich einzubringen

Rechtsschutz: Zuständige Behörde Landesverwaltungsgericht für Kärnten

Klagenfurt am Wörthersee, am 29. August 2019

Für die Lakeside Science & Technology Park GmbH:
Die Geschäftsführung:
Mag. Hans S c h ö n e g g e r

Impressum:

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Abrufbar unter www.ktn.gv.at/landeszeitung
Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Arbeitsstunden geprüft werden.